



MANDANTEN MERKBLATT

„Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 2023“

Merkblatt → Finanzbuchhaltung

Stand: 01.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

„Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab 2023“	1
1. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	2
1.1 Ablauf Übersicht	2
1.2 Allgemeines	2
1.3 Ausnahmen	2
1.4 Probleme	2
2. Der tatsächliche Ablauf (aktueller Stand)	3
„Krankmeldungen Personal“	4

ELEKTRONISCHE AU AB 2023
O:\01.MANDANT\00 ADMIN\Elektronische AU ab 2023.docx
09.01.2023 09:00:00



Weitere Kontaktinformationen:

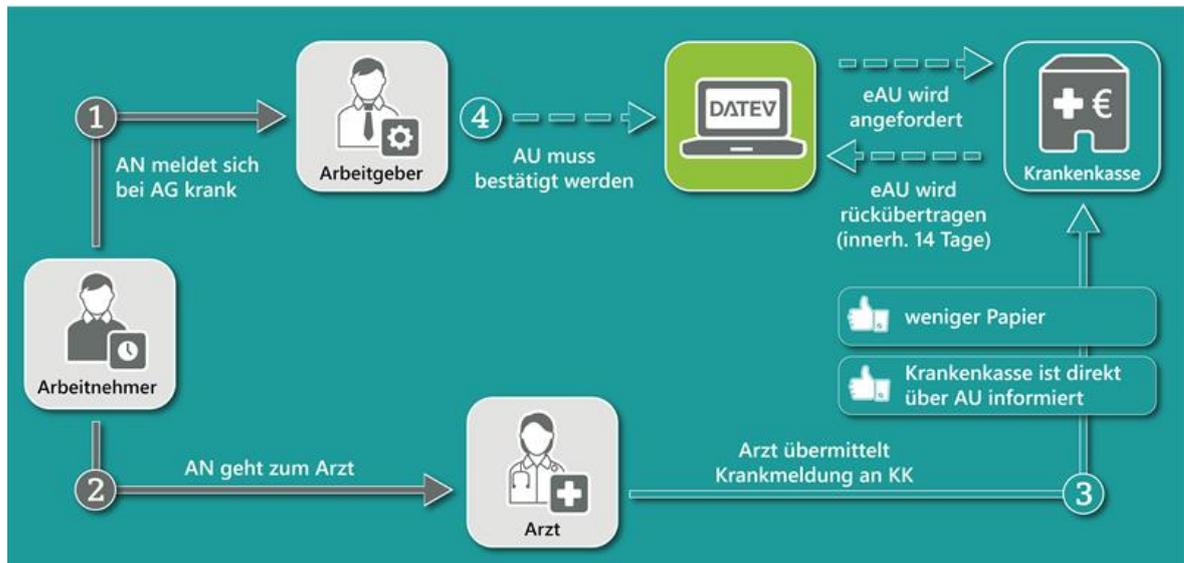
Bei Fragen können Sie uns telefonisch unter
0721/94415-0 erreichen.

Anlagen:

„Krankmeldungen Personal“

1. DIE ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG

1.1 Ablauf Übersicht



1.2 Allgemeines

Ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden (eAU). Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle.

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher benötigen wir ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmer-Kreis.

Ihre Mitarbeiter sind weiterhin verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen (§ 5 Abs. 1 S. 1 EFZG).

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- sonstige AU-Bescheinigungen - wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

1.4 Probleme

Dies klingt auf den ersten Blick nach einer guten Lösung; weniger Papier, die Krankenkasse hat automatisch die Krankmeldung des Arbeitnehmers, Wegfall der Verpflichtung des Arbeitnehmers seiner Krankenkasse die AU zu übersenden, etc. Probleme ergeben sich aber noch aktuell in der praktischen Umsetzung im Verfahren der eAU.

2. DER TATSÄCHLICHE ABLAUF (AKTUELLER STAND)

In der Praxis läuft es leider noch nicht so, wie man sich das wohl seitens des Gesetzgebers vorgestellt hatte. Die Ärzte übermitteln teilweise noch gar nichts elektronisch bzw. erst einige Tage/ Wochen später an die Krankenkasse. Als Arbeitgeber sind Sie nun lediglich auf die Information des Arbeitnehmers (ohne Nachweis) angewiesen; auch hier können sich Probleme ergeben.

Um der aktuellen Situation möglichst einfach und praktikabel entgegenzutreten, empfehlen wir folgendes:

1. Klären Sie ab dem 01.01.2023 nochmals verbindlich mit Ihren Mitarbeitern ab, wann eine Krankmeldung bei Ihnen vorzulegen ist (ab dem 1. Tag, 2. Tag oder spätestens 3. Tag). *Hinweis: Bis zu 3 Tage kann ein Lohnfortzahlungserstattungsantrag bei der Krankenkasse ohne Krankmeldung (demnach auch ohne Arztbesuch) erfolgen.*
2. Melden Sie uns die Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter mit der beigefügten Liste. Hierbei ist es wichtig anzugeben, ob die Krankheit mit oder ohne Krankmeldung besteht. Einen Nachweis für den Lohnfortzahlungserstattungsantrag benötigen wir hierzu nicht.
3. Bitte melden Sie alle Krankheitstage lediglich bis zum **Vormonat**; d.h. für die Januar Lohnabrechnung 2023 melden Sie alle Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter bis einschließlich 31.12.2022. Somit ist gewährleistet, dass die Ärzte die elektronischen Daten bereits an die Krankenkasse weitergeleitet haben.
4. Auf Grund Ihrer gemeldeten bzw. mitgeteilten Krankheitstage Ihrer Mitarbeiter werden wir die Lohnfortzahlungsanträge bei der Krankenkasse stellen. Soweit es zu Rückfragen kommen sollte, werden wir Sie hierüber informieren.
5. Sobald sich im Verfahren der eAU etwas ändern sollte, werden wir Sie hierüber selbstverständlich informieren.

